

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 52 (1945)

Heft: 8

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten. Die Aussichten sind wohl ungewiß und die Zustände chaotisch. Trotz den vielen Bemühungen, die Arbeit wieder aufzunehmen und den Besatzungsbehörden unsere volle Unterstützung anzubieten, sind noch keine positiven Zeichen für eine Besserung festzustellen.

Wenn wir aber die Entwicklung der schweizerischen Textilindustrie am Oberrhein betrachten, dann stellen wir immer wieder Krisen fest, die infolge der uns angebotenen Initiative und Ausdauer überbrückt wurden.

Die ersten und dringlichsten Forderungen der Textilindustrie am Oberrhein sind folgende:

1. ERMÖGLICHUNG EINES PASSIVEN UND AKTIVEN VEREDLUNGSVERKEHRS MIT DER SCHWEIZ.
2. ERLAUBNIS DER BESATZUNGSBEHÖRDEN, SOVIEL WARE ZU EXPORTIEREN ALS NOTWENDIG IST, UM DIE LAUFENDEN REGIESPESEN UND LÖHNE ZU DECKEN.

Mit der Erfüllung dieser zwei Vorschläge wäre der Industrie ohne staatliche Hilfe die Möglichkeit geboten, die Uebergangszeit bis zu einer zwischenstaatlichen Lösung der vielen Fragen zu überbrücken.

E. Schaffmeier, Riehen.

Handelsnachrichten

Eidg. Warenumsatzsteuer. Die Frage, wie die Lieferung der zur Ausfuhr bestimmten Waren umsatzsteuerrechtlich zu behandeln sei, wenn die liefernde Firma (Grossist) die Ware im Inland dem Spediteur des ausländischen Abnehmers zur Verfügung stellt, hat Gegenstand von Unterhandlungen mit der Eidg. Steuerverwaltung gebildet. Auf Grund dieser Verhandlungen hat das Eidg. Finanz- und Zolldepartement nunmehr am 28. Juni eine Verfügung No. 8 erlassen, die am 1. Juli 1945 in Kraft getreten ist. Die wichtigste Bestimmung lautet, daß, wenn der Grossist (im Sinne des UStB) für die Ausfuhr bestimmte Ware seinem Abnehmer oder dessen Spediteur im Inland zur Verfügung stellt, er für diese Lieferung die Umsatzsteuer nicht entrichten muß, wenn ihm der Abnehmer oder dessen Spediteur vor Ablauf der Steuerperiode nachweist, daß er die Ware unmittelbar ins Ausland ausgeführt hat. Dieser Nachweis kann nur durch die Uebergabe der vom Abnehmer oder dessen Spediteur ausgestellten und zollamtlich abgestempelten Deklarationen für die Ausfuhr erbracht werden. Die Verfügung findet sinngemäß Anwendung auch auf die Ausfuhr, die vor ihrem Inkrafttreten (1. Juli 1945) abgewickelt wurde.

In einer ebenfalls am 28. Juni erlassenen Verfügung No. 7 wird bestimmt, daß die Warenumsatzsteuer und die Luxussteuer auch dann nicht mehr als Teil des steuerpflichtigen Entgeltes zu betrachten sind, wenn sie verdeckt überwältzt werden. Bisher hatte die Eidg. Steuerverwaltung die im Preis eingeschlossene Umsatzsteuer als Teil des steuerpflichtigen Entgeltes betrachtet, was zur Folge hatte, daß in diesen Fällen die Steuer auch von der Umsatzsteuer selbst bezahlt werden mußte.

Höchstpreise für Textilabfälle. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 28. Juni 1945 eine neue Verfügung über Höchstpreise für Textilabfälle beim Verkauf der gewerblichen und industriellen Anfallstellen an die anerkannten Mittelhändler und Industrie-Lieferanten erlassen.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

	Januar/Juni			
	1944		1945	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Ausfuhr:				
Gewebe	17 511	64 071	7 693	29 314
Bänder	907	3 417	606	2 473
Einfuhr:				
Gewebe	143	554	193	612
Bänder	2	14	—	—

Textile Rohstoff-Einfuhr. Trotz der großen Transportschwierigkeiten ist in jüngster Zeit eine leichte Besserung in der Versorgung mit lebenswichtigen Rohstoffen eingetreten. Für die Textilindustrie konnten in den letzten Wochen folgende Waren eingeführt werden: 2700 t Baumwolle ab Lager in Barcelona und 1700 t südamerikanische Baumwolle ab Toulon. Man hofft, daß es bis zum Spätherbst möglich sein werde, 12 000 t Baumwolle, wovon 9000 t amerikanische und 3000 t ägyptische, in die Schweiz

einführen zu können. Im weiteren konnten auch 900 t Rohwolle eingeführt werden.

Transit durch Frankreich. Unter dieser Ueberschrift wurde in der letzten Nummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die die zuständigen britisch-amerikanischen Behörden der Ausfuhr schweizerischer Waren bereiten, indem sie namentlich die Zustellung der C. O. I. bzw. Exportpässe nach wie vor an Bedingungen knüpfen, die nach Kriegsende als nicht mehr berechtigt angesehen werden können. Den Bemühungen der schweizerischen Behörden ist es nunmehr gelungen, gewisse Erleichterungen zu erzielen, indem zunächst für seidene Gewebe für die Ausfuhr nach allen Ländern bei der Erteilung der C. O. I. und Exportpässe auf den Einwand des englandfeindlichen Anteiles verzichtet wird. Die Vorschriften in bezug auf den Warenanteil der von Firmen stammt, die auf der sog. Schwarzen Liste stehen, behalten dagegen nach wie vor ihre Gültigkeit.

Zu den Schwierigkeiten, die die alliierten Mächte der schweizerischen Industrie bereiten, gehört auch die Anordnung, daß der Postverkehr Schweiz—Schweden und umgekehrt über Großbritannien geleitet werden muß und der englischen Zensur untersteht. Die „Schweizerische Handelszeitung“ in Zürich äußert sich in dieser Beziehung dahin, daß die offensichtliche Behinderung der Verbindung Schweiz—Schweden ihre Hintergründe habe und daß die Tatsache, daß es Großbritannien sei, das sich der Sache mehr oder weniger liebevoll annehme, zeige, daß man unter dem Deckmantel der militärischen Notwendigkeiten eine stille Kontrollfunktion darüber ausübt, was wirtschaftlich zwischen den beiden Ländern vor sich geht. Man versuche zu verhindern, daß sich die beiden Länder, die auch als Absatzmärkte englischer Waren in Frage kommen, wirtschaftlich miteinander verständigen. Um die Neuaufrichtung eines geordneten Warenaustausches zwischen Schweden und der Schweiz regelrecht zu hemmen, werde auch ein Druck über den internationalen Schiffsahrtspool und schließlich durch die beständige Verzögerung des durchaus realisierbaren Luftverkehrs ausgeübt. Komme Ende August eine schwedische Wirtschaftsdelegation nach Bern, so dürfte vor allem die Herstellung besserer Verbindungen im Mittelpunkt der Beratungen stehen. Es werde dann wahrscheinlich nichts anderes geben, als einen dringenden gemeinsamen Appell der beiden Länder an die Adresse Großbritanniens zu richten. Mit kriegsbedingten Zensurmaßnahmen könnten die Unzulänglichkeiten nicht mehr entschuldigt werden, sie entsprächen auch keineswegs einem wirtschaftlichen fair play.

Wirtschaftsverhandlungen mit Belgien. Am 25. Juli 1945 ist zwischen der Schweiz und Belgien ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen worden, das den Waren- und Zahlungsverkehr regelt. Zur Wiederingangsetzung des gegenseitigen Warenaustausches wurde ein Protokoll aufgesetzt, das später durch ein Jahresprogramm der gegenseitigen Ein- und Ausfuhr ergänzt werden soll. Da der Bedarf Belgiens an schweizerischen Erzeugnissen dringlich ist, während nicht mit sofortigen belgischen Gegen-

leistungen gerechnet werden kann, so wird die Schweiz einen Vorschuß von höchstens 50 Millionen Franken einräumen, um die schweizerischen Vorleistungen zu ermöglichen.

Vor der Schaffung des erforderlichen technischen Apparates in Belgien kommt eine laufende Erledigung der belgischen Einfuhrbewilligungen nicht in Frage, und schweizerische Ausfuhrbewilligungen sollten daher erst nachgesucht werden, wenn Gewißheit darüber besteht, daß die belgische Einfuhr- und Zahlungsbewilligung vorliegt. Für Einzelheiten sei auf die Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 174 vom 28. Juli 1945 verwiesen. Die Textilfirmen haben ferner durch ihre Verbände näheren Bescheid erhalten.

Wirtschaftsunterhandlungen mit Italien. Zwischen der Schweiz und Italien sind zurzeit Besprechungen für den Abschluß eines Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr im Gange. Vorläufig handelt es sich allerdings nur um eine unverbindliche gegenseitige Fühlungnahme und um den Austausch von Wunschlisten. Die Schweiz verlangt italienische Rohseide in einem bestimmten Umfange. Ansprüche an diese Ware stellen aber auch die alliierten Mächte und die italienische Industrie. Umgekehrt wird dafür gesorgt werden müssen, daß die Ausfuhr schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe nach Italien wieder aufgenommen werden kann.

Wirtschaftsverhandlungen mit Spanien. Am 27. Juli 1945 wurde in Madrid ein schweizerisch-spanisches Wirtschaftsabkommen abgeschlossen. Die neue Vereinbarung soll eine wesentliche Verstärkung des gegenseitigen Warenaustausches in die Wege leiten; gleichzeitig wird die Wiederaufnahme des vollen Transfers der Finanzerträge für 1945 vorgesehen.

Index der Textilgroßhandelspreise in Großbritannien. Die nachstehenden Textilgroßhandelsindexzahlen vermitteln ein Bild über die Preisentwicklung im Textilsektor, wie sie in Großbritannien in den letzten Monaten stattgefunden hat. (1913 = 100)

Industrie- gruppe	29. Juni 1944	30. Mai 1945	29. Juni 1945	Prozentuelle Zu- oder Abnahme gegenüber	
				Mai 1945	Juni 1944
Baumwolle	190.0	190.0	199.7	+ 5.1	+ 5.1
Andere Textilien	198.0	197.5	197.5	—	— 0.3

-G. B.-

Regierungslager von Baumwollgeweben in Großbritannien für die Zivilbevölkerung. Angesichts der Knappheit an Baumwollgeweben, die sich gegenwärtig auf dem britischen Inlandmarkt für die Zivilversorgung fühlbar macht, verfügte der Board of Trade (Handelsministerium) anfangs Juli, daß gewisse Regierungsvorräte an Baumwollstoffen, die für den Bedarf der Armee und auch für andere Dienstzweige der Regierung reserviert waren, für die Zivilbevölkerung freigegeben werden. Ein gleiches betrifft auch gewisse Regierungsaufträge, die gegenwärtig in Ausführung begriffen sind. Es ist hierbei

hervorzuheben, daß diese Gewebe nicht den standardisierten Kategorien, somit nicht den „utility cloths“ angehören und daher bessere und widerstandsfähigere Stoffe darstellen, die den höheren Qualitätsanforderungen wie sie während der Kriegszeit von den Streitkräften gestellt wurden, entsprechen. In diesem Zusammenhang erließ die „Cotton and Rayon Merchants' Association“ (Verband der Baumwoll- und Rayon-Großhändler) eine Erklärung, gemäß welcher die nunmehr freigegebenen Baumwollgewebe in erster Linie für die Herstellung von Regenmänteln, Hemdenstoffen und Futterstoffen Verwendung finden werden.

-G. B.-

Vermehrte Ausfuhr von britischen Wolltextilien nach den Vereinigten Staaten. In den letzten Monaten wird in Großbritannien der Frage der Ausfuhr von Wolltextilien nach den Vereinigten Staaten eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Den ersten Schritten in dieser Beziehung, die eine vermehrte Freigabe von Wollkontingenten für die Ausfuhrgüter bezweckten, sind Ende Juni weitere Maßnahmen in der gleichen Richtung gefolgt, wie Berichten aus Bradford, dem Zentrum der britischen Wollindustrie, zu entnehmen ist. Diese weitere Konzession ermöglicht durch größere Zuteilungen von Wolle eine erhöhte Ausfuhr von ganz bestimmten Wollstoffen, die auf dem Textilmarkt der Vereinigten Staaten besonders gangbar sind. Der Board of Trade (Handelsministerium) hat mit der bezüglichen Ueberwachung seine Ausfuhrabteilung in Bradford (Export Licensing Advisory Section, wörtlich: Exportlizenzenberatungsabteilung) betraut. Es wurde in diesem Zusammenhang hervorgehoben, daß Stoffe, die aus Rohmaterial hergestellt wurden, welche für die Verwendung auf dem britischen Inlandmarkt reserviert waren, nicht nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden dürfen, da sie den dortigen Anforderungen und Geschmacksrichtungen nicht entsprechen. Aus diesem Grunde müssen den Ausfuhrgebeten stets Muster der betreffenden Gewebe oder der Wollgarne, aus welchen die auszuführenden Gewebe angefertigt werden sollen, beigelegt werden. Desgleichen müssen die Offertpreise spezifiziert werden.

-G. B.-

Vereinigte Staaten von Nordamerika — Höchstpreisvorschriften. Seit dem 28. Februar 1944 sind in den USA Höchstpreisvorschriften für aus dem Ausland eingeführte Ware in Kraft. Sie haben zum Zweck, die Gewinnspanne des nordamerikanischen Einführers in Dollars und Cents auf der Grundlage der im März 1942 gebräuchlichen Ansätze festzuhalten und die von den nordamerikanischen Einfuhrfirmen getätigten Verkaufspreise auf Grund der im April 1943 gültigen Erlöse zu beschränken. Eine Beeinflussung der ausländischen Preise kommt nicht in Frage, wohl aber haftet der nordamerikanische Einführer dafür, daß der Verkaufspreis für die ausländische Ware nicht höher liegt als im April 1943. Dies schließt natürlich nicht aus, daß dem Ausländer von der nordamerikanischen Einfuhrfirma der Preis bezahlt wird, den diese als erträglich erachtet, oder den sie leisten muß, um die von ihr gewünschte Ware zu erhalten.

Industrielle Nachrichten

Die Schweiz. Krawattenfabrikation im Jahr 1944. Dem Jahresbericht des Schweiz. Verbandes der Konfektions- und Wäscheindustrie für 1944, dem die Gruppe der Krawattenfabrikanten angeschlossen ist, ist zu entnehmen, daß der Ausfall im Ausfuhrgeschäft diesen Zweig der schweizerischen Konfektion empfindlich getroffen hat. Auch die zahlreichen Einberufungen hatten ein Nachlassen der Nachfrage für Krawatten zur Folge, und der heiße Sommer trug endlich dazu bei, den Bedarf noch mehr zu verringern. Dagegen hat sich die Nachfrage erfreulicherweise auf bessere Qualitäten verschoben, was das Geschäft immerhin interessant gestaltete. Da end-

lich verschiedene Detailhäuser Gelegenheit fanden, alte Lagerware zu verhältnismäßig vorteilhaften Preisen abzustößen, so wurde der Umsatz für die Krawattenkonfektionäre dadurch günstig beeinflusst. Im ganzen genommen hat sich der Geschäftsgang im Rahmen der früheren Kriegsjahre gehalten und kann als befriedigend bezeichnet werden.

Ausrüstindustrie. Der Verband der Schweiz. Textil-Veredlungsindustrie, Zürich hat mit Rundschreiben vom 9. Juli neue und genaue Vorschriften erlassen über die Berechnung von Veredlungsauf-